

Vertrag zur Nutzung eigener Geräte in der Schule



GYMNASIUM
Paul-von-Denis-Schulzentrum
Schifferstadt

Zwischen dem Paul-von-Denis Gymnasium Schifferstadt und den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5–13 des Paul-von-Denis Gymnasium Schifferstadt kommt nach der Maßgabe der folgenden Regelungen eine Vereinbarung der Nutzung eigener Geräte (BYOD - Bring Your Own Device) zu Unterrichtszwecken in der Schule zustande:

§ 1 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die eigenen Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn die jeweils zuständige Lehrkraft es erlaubt. Die jeweilige Lehrkraft bestimmt sowohl Art als auch Umfang der Nutzung der Geräte. Analoge Materialien (Papier, Stift, etc.) sind weiterhin mitzubringen. Die Nutzung zu unterrichtsfremden Zwecken ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Nutzung des eigenen Gerätes im Unterricht besteht nicht.
- (2) Die Benutzung der Geräte durch Schülerinnen und Schüler erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jede/jeder Schülerin/Schüler trägt Verantwortung für ihr/sein eigenes Gerät und sorgt dafür, dass Schäden an ihrem/seinem Gerät ausgeschlossen sind.
- (3) Wer am Unterricht teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 2 Software, Apps, Einstellungen

- (1) Wenn und soweit die jeweilige Lehrkraft die Nutzung der eigenen Geräte gestattet, sind Apps und Software (wie Office- und Büroanwendungen) erlaubt.
- (2) Die Nutzung von E-Mail-Programmen, Messenger-Diensten, Social-Media-Apps, YouTube, Streaming-Diensten, Online-Spiele oder Ähnlichem für nicht unterrichtliche Zwecke ist ausdrücklich untersagt. Der Einsatz von Suchmaschinen und/oder Recherche-Werkzeugen bedarf in jedem Einzelfall des Einsatzes einer Erlaubnis der Lehrkraft.

§ 3 Aufnahmen, Kopieren von Daten

- (1) Ein Anfertigen von Aufnahmen (z.B. Videomitschnitte, Bilder, Tonaufnahmen) / Kopien von Daten und/oder Unterrichtsinhalten ist verboten; es sei denn, das Anfertigen wurde durch die jeweilige Lehrkraft gestattet. Das Verbot umfasst insbesondere die Nutzung zu nicht- schulischen Zwecken. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrkraft und der beteiligten Personen zulässig.

§ 4 Datenschutz/Datensicherheit

- (1) Die Schülerinnen und Schüler achten besonders auf Datenschutz und Datensicherheit. Das bedeutet, dass sie sorgsam und sparsam mit eigenen und fremden Daten umgehen. Jede Schülerin/jeder Schüler sorgt dafür, dass ihr/sein eigenes Gerät gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesichert ist. Hierfür verwendet sie/er einen PIN, ein Muster, eine Fingerabdruck-ID und/oder eine Face-ID oder einen anderen geeigneten Schutzmechanismus. Jede Schülerin und jeder Schüler stellt sicher, dass Dritte keine Kenntnis von und/oder keinen Zugang zu den vorgenannten Identifikationsmitteln haben.
- (2) Die Datensicherung obliegt jeder/jedem Schülerin/Schüler selbst.

§ 5 Urheberrechte, Gesetze zum Schutze Dritter, Plagiate

- (1) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, das Urheberrecht sowie die allgemeinen Gesetze und die Gesetze zum Schutze Dritter, insbesondere deren Persönlichkeitsrechte, zu beachten. Die Nutzung der digitalen Infrastruktur der Schule zu unterrichtsfremden Zwecken ist untersagt.
- (2) Wollen Schülerinnen und Schüler fremde Texte, Bilder und sonstige Werke auf eigenen Geräten zu Unterrichtszwecken verwenden, sind sie verpflichtet, sie entsprechend zu kennzeichnen und, falls erforderlich, die Zustimmung des Urhebers einzuholen. Werden im Rahmen von Hausaufgaben, Klassenarbeiten, Tests, sonstigen Arbeiten oder während des Unterrichts fremde Texte oder sonstige Inhalte als eigene ausgegeben, darf die gesamte Leistung der Schülerin/des Schülers mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet werden.

§ 6 Jugendschutz, strafbare Inhalte

- (1) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, auch während der Schulzeit, des Unterrichts und/oder zu Unterrichtszwecken keine jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Bilder, Videos oder Texte auf ihren Geräten zu speichern, solche weiterzusenden oder sonst zu verbreiten. Die Nutzung des eigenen Geräts im Unterricht erfolgt zu jeder Zeit mit Rücksicht auf die Belange der Schule und auf Rechte Dritter.

§ 7 Einziehung des Gerätes/weitere Maßnahmen bei Störung der Ordnung

- (1) Besteht ein konkreter Verdacht auf Verstoß oder verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen die Regeln dieser Erklärung, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Die Lehrkraft ist berechtigt, das Gerät in Verwahrung zu nehmen. Die Aushändigung kann an die/den Schülerin/Schüler oder nach Ermessen der Lehrkraft nur an deren/dessen Erziehungsberechtigte(n) erfolgen. Allen Schülerinnen und Schülern ist bekannt, dass die Herausgabe regelmäßig erst nach Schulschluss und zu regulären Bürozeiten erfolgen kann. Ansprüche wegen verzögerter Herausgabe bestehen nicht.
- (2) Der Schulleitung und der/dem Fachlehrerin/Fachlehrer bleiben bei Verstößen Maßnahmen nach §§ 95 ff. ÜSchulO vorbehalten.

Wir/ich habe(n) die vorgenannten Regelungen gelesen, verstanden und verpflichte(n) mich/uns, diese Regelungen einzuhalten.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift (beider) Erziehungsberechtigten

OStD' Frau Monika Kleinschnitger